

Hochschulische Mitteilung 2/2026
Evaluationsordnung HöMS Studium und Lehre vom 30. April 2026,
bekanntgemacht am 10.06.2026, in Kraft getreten am 11.06.2026

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Evaluationsatzung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) vom 29.01.2023 haben der Fachbereichsrat Verwaltung am 29.01.2026 und der Fachbereichsrat Polizei am 30.01.2026 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Das Präsidium der HöMS hat die Ordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Evaluationsatzung der HöMS am 30. April 2026 genehmigt.

**Evaluationsordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management
und Sicherheit für den Leistungsbereich Studium und Lehre (Evaluationsord-
nung HöMS Studium und Lehre)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Evaluation
- § 3 Methoden der Evaluation
- § 4 Organisation der Evaluation
- § 5 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 6 Ermittlung und Bewertung der Ergebnisse aus der Lehrveranstaltungsevaluation
- § 7 Verfahren der Rückmeldung der Lehrveranstaltungsevaluation bei hauptamtlich Lehrenden
- § 8 Teilnahme der Lehrbeauftragten an der Lehrveranstaltungsevaluation
- § 9 Datenschutz
- § 10 Alumni-Befragung
- § 11 Employability-Monitor
- § 12 Aggregierte Evaluation
- § 13 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Evaluationsordnung trifft Regelungen für die Evaluation im Leistungsbereich Studium und Lehre. Diese umfasst die Lehrveranstaltungsevaluation, die Alumni-Befragung, den Employability-Monitor und die aggregierte Evaluation.
- (2) Die Regelungen der Evaluationsordnung ergänzen dabei die Regelungen der Evaluationssatzung der HöMS.

§ 2

Ziele der Evaluation

- (1) Das Ziel der Evaluation ist die Sicherstellung sowie die kontinuierliche Verbesserung der Qualität des Studiums und der Lehre an der Hochschule. Sie ist Grundlage für die Analyse von Stärken und Schwächen sowie die Identifizierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen sowie Studiengängen.
- (2) Sie unterstützt die Lehrenden bei der selbstständigen Optimierung der Lehre.

§ 3

Methoden der Evaluation

Hierzu ist eine flächendeckende Anwendung der Evaluation auf der Basis von regelmäßig stattfindenden Befragungen der Studierenden, der Alumni, der Lehrenden sowie Angehöriger der die Alumni aufnehmenden Behörden (Employability-Monitor) vorgesehen.

§ 4

Organisation der Evaluation

- (1) Die Hochschule unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre.
- (2) Der Senat bestellt eine zentrale Qualitätsbeauftragte oder einen zentralen Qualitätsbeauftragten für die Lehre. Diese Person ist für die Umsetzung der in dieser Evaluationsordnung definierten Aufgaben und Prozesse verantwortlich. Insbesondere obliegen dieser Person die fachbereichsübergreifenden Aktivitäten der Alumni-Befragung, des Employability-Monitors und der aggregierten Evaluation sowie der Austausch mit dem strategischen Qualitätsmanagement der Hochschule.

Der oder dem Qualitätsbeauftragten werden im Rahmen der Haushaltsführung der Hochschule Ressourcen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Fachbereichsräte bestellen Evaluationsbeauftragte, die die Evaluation in den jeweiligen Fachbereichen verantworten, den Evaluationsplan erstellen und für die Durchführung der Evaluation laut Plan verantwortlich sind.

(4) Im Fachbereich Polizei wird ein „Qualitätsausschuss für Studium und Lehre“ gebildet, dem folgende stimmberechtigte Mitglieder ständig angehören:

- die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweiligen Fachbereichs,
- eine Vertretung des hochschuldidaktischen Dienstes und
- die oder der Evaluationsbeauftragte.
- Darüber hinaus können dem jeweiligen "Qualitätsausschuss für Studium und Lehre" folgende Mitglieder in beratender Funktion angehören:
 - Modulkoordinierende,
 - Fachkoordinierende und/oder
 - Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter.

(5) Im Fachbereich Verwaltung übernimmt diese Aufgabe der ständige Fachbereichsausschuss „Studium und Lehre“, der mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem oder der Evaluationsbeauftragten und der Vertretung des hochschuldidaktischen Dienstes sowie ggf. in beratender Funktion mit den Fach- und Modulkoordinierenden zum Thema „Qualität der Lehre“ tagt.

(6) Die jeweiligen Evaluationsbeauftragten laden gemeinsam mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin zu den Sitzungen des "Qualitätsausschusses für Studium und Lehre" (im FBP) bzw. zur Sitzung des Fachbereichsratsausschusses „Studium und Lehre“ mit dem Schwerpunkt Qualität der Lehre (im FBV) ein und bereitet diese inhaltlich vor.

(7) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:

- a. Entgegennahme der Bericht der Evaluationsbeauftragten
- b. Beratung der Ergebnisse
- c. Mitwirkung an der Weiterentwicklung hochschuldidaktischer Angebote

(6) Für die Unterstützung der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre macht die Hochschule zentrale Angebote (z.B. über den hochschuldidaktischen Dienst).

(7) Alle Personen, denen diese Evaluationsordnung Funktionen zuweist, sind in Bezug auf die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben zum Stillschweigen gegenüber Dritten verpflichtet.

(8) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, bei der Evaluation mitzuwirken. Für die Studierenden gilt dies nach Maßgabe des § 5 Abs. 8.

§ 5

Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Jede Lehrveranstaltung ab einem Stundenumfang von 20 Lehrveranstaltungsstunden soll evaluiert werden. Über Ausnahmen, die schriftlich zu begründen sind, entscheidet der "Qualitätsausschuss für Studium und Lehre" (FBP) bzw. der „Ausschuss Studium und Lehre“ (FBV).

(2) Die Evaluation soll sowohl kontinuierlich nach einem Evaluationsplan als auch anlassbezogen erfolgen. Als kontinuierlich wird eine Evaluation angesehen, wenn sie einmal in einem Drei-Jahreszeitraum (einmal in sechs Semestern) erfolgt. Eine häufigere Evaluation kann anlassbezogen (z.B. auf Anregung der Studierendenvertretung) oder auf Wunsch der zu evaluierenden Lehrkraft erfolgen

(3) Die Lehrveranstaltungsevaluation soll auf der Basis eines standardisierten Fragebogens unter Zuhilfenahme eines Befragungsinstruments online durchgeführt werden. Der Einsatz von hybriden Formen und Papierfragebögen ist in Ausnahmefällen möglich.

(4) Als Erhebungsinstrument soll ein wissenschaftlich anerkannter Beurteilungsfragebogen, der hochschulseitig zur Verfügung gestellt wird, angewendet werden, welcher sich an den „Standards guter Lehre an der HöMS“ orientiert (siehe Abs. 7). Über die konkrete Ausgestaltung des Beurteilungsfragebogens entscheiden die jeweiligen Fachbereichsräte in Abstimmung den jeweiligen Evaluationsbeauftragten. Die Rechte des Personalrats bleiben unberührt.

(5) In jeder Lehrveranstaltung können verschiedene Evaluationen stattfinden:

- a. Die Lehrkraft führt eine freiwillige Evaluation durch. Sie dient vor allem als Feedback in Bezug auf die laufende oder beendete Lehrveranstaltung. So erhalten

die Lehrenden die Möglichkeit, an der Methodik und den Inhalten der Veranstaltung auf der Basis der geäußerten studentischen Rückmeldungen Veränderungen vorzunehmen. Diese Evaluation wird durch die Lehrenden selbst durchgeführt und verantwortet.

- b. Eine Evaluation erfolgt verpflichtend kontinuierlich nach einem Evaluationsplan (Zyklus 3 Jahre je Veranstaltung) zum Ende der jeweiligen Veranstaltung. Diese Evaluation dient als Grundlage für alle weiteren Verfahrensschritte im Sinne dieser Evaluationsordnung. Die Qualitätsbeauftragten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation den Lehrenden und Studierenden der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange rückgekoppelt werden.

(6) Die Gesamtheit der Ergebnisse der verpflichtenden Evaluation sollen im jeweiligen Ausschuss nach § 4 Abs. 4 und 5 diskutiert werden.

(7) Die Lehrveranstaltungsevaluation orientiert sich an den geltenden didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule.

(8) Die Teilnahme der Studierenden an den Lehrveranstaltungsevaluationen ist freiwillig.

(9) Auf der Basis der Evaluationsergebnisse ist durch die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche einmal jährlich ein studiengangbezogener Evaluationsbericht zu erstellen, der unter anderem die Ergebnisse der jeweiligen Campus und Studienbereiche unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufbereitet. Die Evaluationsberichte sind jeweils den Fachbereichsräten sowie der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan in anonymisierter Form vorzulegen. Die Fachbereichsräte können auf der Basis der Berichte und nach Abstimmung mit den Evaluationsbeauftragten und dem hochschuldidaktischen Dienst über Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Weiterentwicklung der Lehrqualität entscheiden.

§ 6

Ermittlung und Bewertung der Ergebnisse aus der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Eine Auffälligkeit in Bezug auf das Evaluationsergebnis liegt vor, wenn:

- a. der Durchschnitt der Bewertungen der Qualität einer Lehrveranstaltung im Vergleich zu anderen Lehrenden der gleichen Lehrveranstaltung um mehr als 20

Prozent abweicht, allerdings nur, wenn die Bewertung schlechter als die Mitte der Bewertungsskala ist, oder

- b. der Durchschnitt der Bewertungen einer Lehrveranstaltung im Vergleich zu eigenen vorherigen Leistungen um mehr als 20 Prozent zum vorherigen Evaluationszyklus nach unten abweicht, allerdings nur, wenn die Bewertung schlechter als die Mitte der Bewertungsskala ist.

(2) Lehrt die oder der Lehrende dieselbe Lehrveranstaltung in mehreren Studiengruppen in dem Semester, in dem die Evaluation stattfindet, wird der Durchschnitt der Bewertungen der Qualität aller gleichen Lehrveranstaltungen gebildet. Dieser Durchschnitt bildet dann die Grundlage für die Beurteilung des Evaluationsergebnisses nach § 6 Abs. 1.

(3) Wird trotz der gemeinsamen Betrachtung mehrerer gleicher Lehrveranstaltungen die Mindestanzahl von neun Personen unterschritten, findet keine Bewertung der Ergebnisse statt.

(4) Bei sehr guten Ergebnissen können Verfahren durchgeführt werden, die die Qualität des Studiums und der Lehre an der Hochschule sichtbar machen und die Qualitätssicherung unterstützen, bspw. durch einen Preis für exzellente Hochschullehre.

(5) Bei der Bewertung sollen u.a. auch Aspekte berücksichtigt werden, die sich auf die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation auswirken und Ergebnisse verzerren können. Eine erste Prüfung der Ergebnisse erfolgt durch die jeweiligen Evaluationsbeauftragten. Solche Aspekte können u.a. sein:

- a. Berufsrelevanz: Je höher die Berufsrelevanz einer Veranstaltung eingeschätzt wird, desto besser wird die Veranstaltung einschließlich der jeweiligen Lehrenden bewertet,
- b. Interesse der Studierenden an der Lehrveranstaltung: Je größer das individuelle Interesse der Studierenden an einem Fach ist, desto besser werden Lehrveranstaltungen und Lehrende in diesem Fach bewertet,
- c. Anforderungen: Eine Art „Zufriedenheit“ kann sich einstellen, wenn die Anforderungen gering und die Benotung der Prüfungsleistungen sehr gut sind (= Zufriedenheit ohne Lernerfolg). Auf der anderen Seite gibt es auch eine Art der Unzufriedenheit, wenn Studierende anspruchsvolle Lehre kritisieren (= Unzufriedenheit trotz Lernerfolg),

- d. persönliche Merkmale wie Geschlecht oder Alter der Lehrenden, welche die Bewertung beeinträchtigen,
- e. Einfluss von Noten für Leistungsnachweise,
- f. Vorinteresse, Thema und Besuchsgrund der Studierenden,
- g. taktischer Einsatz, Vergleichbarkeit von Lehrveranstaltungen, praktische Probleme, sowie
- h. Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung, wie Ausstattung der Lehrsäle, Studiensituation, Zeitpunkt der Lehrveranstaltung, Besonderheiten der Studiengruppe.

(6) Folgende Maßnahmen kommen u.a. in Betracht und sind zu berücksichtigen:

- a. Weiterqualifikation der Lehrperson (Hospitationen bei Fachkolleginnen und Fachkollegen, zeitlich befristete Team-Teachings, Fortbildung(en) in allgemeiner Didaktik, Fachfortbildungen, Fachdidaktikfortbildungen, Absolvieren einer Praxiszeit oder eines Praxissemesters, Durchführung oder Beteiligung an einem Forschungsprojekt oder Absolvieren eines Forschungssemesters, Workshops der Lehrenden gemeinsam mit den Studierenden zur Optimierung der Lehrveranstaltungsdurchführung, Coaching durch Fachkolleginnen und Fachkollegen, den Hochschuldidaktischen Dienst oder weitere geeignete Personen, Entlastung bei stark belasteten Lehrenden, sonstige Personalentwicklungsmaßnahmen, Personalgespräche).

Sicherstellung der Qualität der Lehre (Einsatz der Evaluierten nur in unauffällig evaluierten Lehrveranstaltungen, Optimierung der Lehr-Ausstattung).

§ 7

Verfahren der Rückmeldung der

Lehrveranstaltungsevaluation bei hauptamtlich Lehrenden

(1) Sofern nach der Durchführung der verpflichtenden Evaluation (§ 5 Abs. 5 Buchst. b) keine Auffälligkeiten ersichtlich sind (nach § 6 Abs. 1 bis 3), ist nach einer Rückmeldung des Evaluationsergebnisses an die Lehrperson das Evaluationsverfahren abgeschlossen.

(2) Werden hingegen Auffälligkeiten (nach § 6 Abs. 1 bis 3) festgestellt und diese durch die Evaluationsbeauftragten validiert, soll innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Studienabschnittes verpflichtend ein konstruktiv-kollegiales Gespräch der

oder des betroffenen Lehrenden mit den Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche durchgeführt werden. Dabei werden insbesondere Aspekte von § 6 Abs. 5 und 6 diskutiert. Im Rahmen des Gesprächs sollen ggf. Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Lehre eines künftigen Lehreinsatzes identifiziert und dokumentiert werden, wobei die empfohlenen Maßnahmen zu begründen sind.

§ 8

Teilnahme der Lehrbeauftragten an der Lehrveranstaltungsevaluation

Die Veranstaltungen der Lehrbeauftragten werden unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung ebenfalls gemäß § 5 dieser Ordnung evaluiert. Über die Ergebnisse werden die zuständigen Evaluationsbeauftragten informiert.

§ 9

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden zum Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften erhoben, verarbeitet und gespeichert. Insbesondere werden betroffene Personen gemäß Art. 12, 13 DSGVO informiert (Informationspflicht). Hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte der Hochschule werden mittels eines Informationsschreibens über diese Evaluationsordnung in Kenntnis gesetzt.

§ 10

Alumni-Befragung

(1) Die Hochschule führt regelmäßige Befragungen von ehemaligen Studierenden über das abgeschlossene Studium insbesondere hinsichtlich der beruflichen Handlungsfähigkeit durch.

(2) Die Alumni der Studiengänge der Hochschule werden zwei Jahre nach dem erfolgreichen Studienabschluss dazu befragt, ob das Studium zu der notwendigen beruflichen Handlungsfähigkeit geführt hat, welche individuellen Kompetenzdefizite wahrgenommen und welche Anstöße für eine Weiterentwicklung der Studiengänge gegeben werden.

(3) Die Befragung soll auf der Basis eines standardisierten Fragebogens online durchgeführt werden. Diese Aufgabe wird jeweils durch den oder die zentrale Qualitätsbeauftragte wahrgenommen. Diese Person ist auch für die Weiterentwicklung dieses Instruments verantwortlich.

(4) Die Ergebnisse der Alumni-Befragung sind bei der Qualitätsentwicklung und insbesondere bei der Studiengangentwicklung sowie der (Re-)Akkreditierung zu berücksichtigen.

(5) Die Rechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.

§ 11

Employability-Monitor

(1) Die Befragung der abnehmenden Behörden stellt ein Monitoring-Instrument dar, mit dem die während des Studiums erworbene berufliche Handlungsfähigkeit der Alumni der Hochschule evaluiert werden kann.

(2) Die Durchführung der Befragung folgt dem aktuellen Monitoringplan. Sie findet regelmäßig, in einem dreijährigen Zyklus statt. Die Befragungsinstrumente werden durch die zentrale Qualitätsbeauftragte oder den zentralen Qualitätsbeauftragten abgestimmt und weiterentwickelt.

(3) Mittels eines standardisierten Fragebogens werden Personen aus den abnehmenden Behörden befragt, die ein fundiertes Urteil über die berufliche Handlungsfähigkeit der Alumni treffen können.

(4) Auf Basis einer Zufallsstichprobe werden ausgewählte Ausbildungsleitungen der abnehmenden Behörden, die ein fundiertes Urteil über die berufliche Handlungsfähigkeit der Alumni treffen können, mithilfe von halbstandardisierten qualitativen Interviews zur beruflichen Handlungsfähigkeit befragt. Für die Umsetzung sind Lehrende des Fachbereichs oder ggf. Praxisbeauftragte verantwortlich.

(5) Die erhobenen Daten sind durch die zentrale Qualitätsbeauftragte oder den zentralen Qualitätsbeauftragten auszuwerten und zu dokumentieren. Die aufbereiteten Ergebnisse werden den zuständigen Fachbereichsräten und dem Senat in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

(6) Die Fachbereichsräte haben die Aufgabe, die Evaluationsergebnisse für ihren jeweiligen Bereich zu bewerten und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre vorzuschlagen und an deren Umsetzung mitzuwirken.

§ 12

Aggregierte Evaluation

(1) Jedes Semester sind die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen in aggregierter Form zu dokumentieren. Die Ebenen der Zusammenfassung sind:

- a. Studiengang: Mittelwert aller Lehrveranstaltungsevaluationen,
- b. Fach (soweit eine Anonymisierung möglich ist: Ergebnisse von mehr als vier Lehrenden werden zusammengefasst): Mittelwert aller Lehrveranstaltungsevaluationen eines Faches (keine Unterteilung in Module, Campus, Studienabschnitte, etc.),
- c. Module (soweit eine Anonymisierung möglich ist: Ergebnisse von mehr als vier Lehrenden werden zusammengefasst): Mittelwert aller Lehrveranstaltungsevaluationen eines Moduls (keine Unterteilung in Campus, Fächer, etc.),
- d. Campus (soweit eine Anonymisierung möglich ist: Ergebnisse von mehr als vier Lehrenden werden zusammengefasst): keine Unterteilung in Module, Fächer, Studienabschnitte, etc.

(2) Die Ergebnisse der aggregierten Evaluation werden dem Senat, den Dekanaten, den Fachbereichsräten, sowie den Fach- und Modulkoordinationen bekannt gemacht.

(3) Die aggregierte Evaluation wird ergänzt um Übersichten (Notenspiegel, Notenmittelwerte) der Studien- und Prüfungsleistungen sowie Zahlen zum Studienabbruch soweit vorhanden.

§ 13

Inkrafttreten und Schlussbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten wird diese Ordnung überprüft.